

BGer 9C 376/2022 vom 12. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_376_2022

FR: TF 9C 376/2022 du 12 septembre 2022

IT: TF 9C 376/2022 del 12 settembre 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
12.09.2022 9C 376/2022 (9C_376/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 12.09.2022 9C 376/2022 (9C_376/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 12.09.2022 9C 376/2022 (9C_376/2022)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_376/2022 Urteil vom 12. September 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Nabold. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juni 2022 (AK.2022.00012). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. August 2022 (Postaufgabe) gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juni 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_139/2022 vom 15. März 2022), dass das kantonale Gericht mit angefochtenem Beschluss mangels örtlicher Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eingetreten ist und deren Überweisung an das von ihm zuständig erachtete Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen anordnete, dass das kantonale Gericht in diesem Zusammenhang feststellte, die B._____. GmbH habe vor ihrem Konkurs ihren Sitz im Kanton St. Gallen gehabt, womit das Gericht dieses Kantons zur Behandlung der Beschwerde zuständig sei (vgl. Art. 52 Abs. 5 AHVG), dass der Beschwerde nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, die B._____. GmbH habe bereits vor der Sitzverlegung in den Kanton St. Gallen keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt, die materielle Seite des Falles

beschlägt, jedoch für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nicht von Belang ist, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - soweit es durch den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nicht gegenstandslos geworden ist - wegen Aussichtslosigkeit (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG) in Anwendung von Art. 64 Abs. 3 Satz 2 BGG abzuweisen ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. September 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.